



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.92 RRB 1955/3874**  
Titel               **Baulinien.**  
Datum             01.12.1955  
P.                 1826

[p. 1826] Mit Eingabe vom 18. November 1955 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 27. April 1955 betreffend teilweise Aufhebung und Abänderung der Baulinien des Werdgässchens zwischen der Strassburg- und der Morgartenstrasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 31. Mai 1955 veröffentlichten Beschluss ging ein Rekurs ein, der aber nachträglich zurückgezogen wurde. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 15. November 1955 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Gemäss Vorlage werden die Baulinien des Werdgässchens bis auf eine Tiefe von ca. 87 m von der Strassburgstrasse aus gemessen aufgehoben, um eine Neuüberbauung dieses Gebietes zu ermöglichen. Vom Strassen- und verkehrspolizeilichen Standpunkt aus ist die damit verbundene Aufhebung der Einmündung des Werdgässchens in die Strassburgstrasse zu begrüssen, weil letztere einen Bestandteil der Durchgangsstrasse Basel-Zürich-Chur bildet.

Die südwestliche Hälfte des Werdgässchens bleibt als Zufahrt für die anstossenden Liegenschaften bestehen. Für die Erstellung eines Kehrplatzes wird die nördliche Baulinie entsprechend ausgeweitet. An der westlichen Ecke der Kreuzung Werdgässchen/Morgartenstrasse wird die ins Trottoir vorspringende Baulinie auf die Gebäudeflucht zurückgenommen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 27. April 1955 betreffend teilweise Aufhebung und Abänderung der Baulinien des Werdgässchens zwischen der Strassburg- und der Morgartenstrasse sowie Zurücksetzung der Baulinie an der westlichen Ecke der Kreuzung Werdgässchen/Morgartenstrasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]